## Eintragung in die Wählerliste zur Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde:

Ausübung des aktiven/passiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde gem. § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1-3 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Hildesheim

(3) Wahlberechtigt sind im Einzelfall auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde, jedoch im Bistum Hildesheim haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen und nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren sowie die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Für die nach Abs. 1 erforderliche Eintragung in die Wählerliste haben diese Personen nachzuweisen, dass sie aus der Wählerliste der Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes ausgetragen worden sind; die Ausübung des Wahlrechts in mehreren Pfarrgemeinden ist unzulässig.

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Kirchenpatron des Wohnortes/ Haupt- wohnsitzes:	
	e Wählerliste der nachstehenden Pfarrgemeinde eingetragen zu werden, um dort Wahlrecht ausüben zu können:
Kirchenpatron, Ort:	
Ort, Datum, Unterschrift	
	es Pfarramtes: Wir bestätigen, dass der/die o.g. Wahlberechtigte aus der er o.g. Pfarrgemeinde ihres/seines Wohnortes/Hauptwohnsitzes ausgetragen
Ort, Datum, Unterschrift	/ Stempel des Pfarramtes.

- 2. Kopie an: Bischöfliches Generalvikariat, Meldewesen, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim Fax: 05121 307-508, kerstin.hilski@bistum-hildesheim.de
- 3. Original gilt als Nachweis für den Wahlvorstand der "aufnehmenden" Pfarrgemeinde.